

MWST Bulletin



Dr. Gerhard Schaefroth

Entwurf einer überarbeiteten Gemeinwesen-Broschüre (MBI 19)

Bis am 3. Oktober läuft noch die Frist zur Vernehmlassung der stark überarbeiteten MWST-Branchen-Info Nr. 19 Gemeinwesen. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Der Entwurf zeigt in vielen Punkten die aktuelle Haltung der MWST-Verwaltung zu wichtigen Fragen der MWST für Gemeinwesen. Dies ist für Gemeinden und Kantone wertvoll. Es lohnt sich deshalb, dieses Dokument im Detail anzusehen.

Gleichzeitig überzeugt der Aufbau und der Inhalt des Vernehmlassungsentwurfes nicht.

Die Strukturierung so einer Steuerwegleitung für Gemeinwesen im Bereich der MWST ist eigentlich keine Hexerei. Was die Steuerpflichtigen und die Angestellten der MWST-Verwaltung brauchen, ist eine möglichst einfache und klare Umschreibung, wie die MWST hinsichtlich der Sonderregelungen für Gemeinwesen gesetzeskonform umzusetzen ist.

Dazu gehört als erstes eine systematische Zusammenstellung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mit besonderem Bezug zu den Gemeinwesen und als zweites aufbauend auf diese Bestimmungen deren Konkretisierung. Dazu gehören möglichst präzise Umschreibungen der Voraussetzungen für die Anwendung jeder einzelnen Bestimmung und die möglichst präzise Umschreibung der Rechtsfolgen, welche unter diesen Voraussetzungen eintreten sollen.

Anstelle einer derartigen einfachen übersichtlichen Systematik baut der Entwurf der überarbeiteten Gemeinwesenbroschüre auf einer Vielzahl von Beispielen und Buchhaltungsvorgaben auf. Die rechtliche Systematik ist oft nur schwer erkennbar. Diese Broschüre ist wie eine Ansammlung von Bäumen, wobei der Wald als Ganzes kaum erkennbar ist. Dies zeigt sich an folgenden steuersystematisch zentralen Themen:

1. Steuersubjekt: Die Broschüre enthält keine Definition des Steuersubjekts der Gemeinwesen, nämlich der autonomen Dienststelle mit klaren Abgrenzungskriterien, was drunter fällt und was nicht. Dafür bringt die MWST-Verwaltung ein paar Beispiele, wobei sogar eines noch offensichtlich falsch ist. Bei dieser Rechtsunsicherheit können die Steuerpflichtigen faktisch machen, was sie wollen, riskieren angesichts der Rechtsunsicherheit aber immer Steueraufrechnungen anlässlich von MWST-Kontrollen, die statistisch derzeit allerdings beim einzelnen Steuerpflichtigen nur alle 44 Jahre stattfinden.

Hier weiterlesen: [vollständiger Artikel](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 44 219 66 66

E-Mail info@swissvat.ch

Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).